



Satzung

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SWE Volley-Team.
Er ist beim Amtsgericht Erfurt im Vereinsregister unter der Nummer VR 515 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Erfurt.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (4) Der Verein unterhält zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle. Sie ist der Verwaltungssitz des Vereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum der Spielsaison, beginnend vom 1. Juli des jeweiligen Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V., des Stadtsportbundes Erfurt e.V. sowie der entsprechenden, übergeordneten Sportfachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, sich durch Übungen und Jugendpflege körperlich zu ertüchtigen. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,
 - e) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres, entsprechend § 1 Absatz 5, wirksam.
- (5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
In den Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.
Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zu versenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins bzw. auf etwa eingebrachte Vermögenswerte.
- (7) Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Interessen zu verlangen und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen,
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fällt auf einen der gesetzlichen Vertreter. Dieser ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung die Interessen des entsprechenden Mitgliedes zu vertreten. Über Ausnahmefälle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten,
 - c) zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft,
 - d) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (6) Die halbjährlich im September und März stattfindende Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen soll grundsätzlich durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 5 Die Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Wirtschaftsbeirat.
- (2) Der Vorstand des Vereins kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (§ 26 BGB). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes und des Kassenprüfers,
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) die Entlastung und Wahl des Kassenprüfers,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) die Bewilligung von verbindlichen Ordnungen (Geschäftsordnung etc.),
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 3 Absatz 3,
 - k) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 Absatz 5,
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4 Absatz 3,
 - m) die Bestätigung des vom Jugendausschuss vorgeschlagenen Jugendwartes als Beisitzer des Vorstandes,
 - n) die Auflösung der Gemeinschaft
- (2) Jede Satzungsänderung bedarf einer dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sie muss in die vorher bekanntzugebende Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im 3. Quartal durchgeführt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 25 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (5) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied während des Verfahrens schriftlich widerspricht.

- (6) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Bei dringenden und zwingenden Interessen des Vereins wird eine Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend des § 36 BGB durch den Vorstand herbeigeführt.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (8) Anträge können von jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, bzw. von gesetzlichen Vertretern der Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestellt werden.
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen, außer im Fall des § 6 Absatz 7, vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein.
- (10) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (11) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident oder sein Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ein anwesendes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Kassenwart.Der erweiterte Vorstand besteht aus einem oder mehreren Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende und vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassenwart. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins allein berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Ordnungen erlassen, die zu ihrer Gültigkeit der Billigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter, gemäß § 30 BGB, einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- (6) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden und führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder. Er hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Rederecht und ist beiden Gremien rechenschaftspflichtig.

- (8) Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (9) Beisitzer des Vorstandes können unter Beachtung von § 28, § 34 und § 181 BGB grundsätzlich auch Angestellte des Vereins sein.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd verhindert, seine Obliegenheiten wahrzunehmen, so kann der Vorstand dessen Aufgabenbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied übertragen.
- (11) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (12) Abweichend von § 6 Absatz 1 Punkt h) können Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, durch den Vorstand beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8

Der Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus erwachsenen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder sich in einem Anstellungsverhältnis des Vereins befinden. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt und kann sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Wirtschafts- und Finanz-fragen, bei der Sponsorenakquisition und -betreuung beratend zur Seite zu stehen.

§ 9

Finanzierungsgrundsätze

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
 - a) Einnahmen aus Spenden,
 - b) Einnahmen aus Sponsoren-Verträgen,
 - c) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen,
 - d) Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
- (3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei bzw. mindestens einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind vom Kassenprüfer die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Der Jugendwart

- (1) Die Jugend des Vereins entsendet aus ihren Reihen einen Jugendwart als Beisitzer in den erweiterten Vorstand. Der Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (3) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendvertretung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel.

§ 12 Haftung für Sachen

Für Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die zu Veranstaltungen des Vereins in der Turnhalle, auf dem Sportplatz oder an anderen Orten mitgebracht werden, haftet der Verein nicht.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in zwei, im Abstand von zwei Wochen einberufenen, Mitgliederversammlungen dies mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen, nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten, an die Stadt Erfurt mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen zu verwenden.
- (2) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.09.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfurt, 06.09.2011

Registergericht Erfurt, Vereinsregister-Nummer: VR 515

Finanzamt Erfurt, Steuernummer: 151 / 142 / 51264